



Sitzungsvorlage Gemeinderat

Datum: 26.06.2025

Vorlage Nr.: 2025-028

TOP: 5

Status: Öffentlich

Beschluss über die Entwidmung einer Teilfläche von Flst. 155

I. Sachverhalt

Eine Verkehrsfläche kann gemäß § 7 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist. Mit der Einziehung verliert eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche. Die Fläche steht dann der Allgemeinheit nicht mehr zur Nutzung zur Verfügung. Des Weiteren entfallen mit der Entwidmung alle Rechte und Pflichten des Straßenbaulastträgers (in diesem Fall die Gemeinde) für die Verkehrsfläche. Für dieses Grundstück gelten dann nur noch die Rechtsvorschriften, die für private Grundstücke gelten.

Das Flst. 155 ist als Straße klassifiziert. Seit der Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Anfang der 1990er-Jahre ist eine Durchfahrt hier jedoch nicht mehr möglich. Der Straßenanteil der Fläche hat als Sackgasse noch eine Funktion für die Andienung des Grundstücks Langenstraße 13. Darüber hinaus dient die Fläche als Fußwegverbindung vom Bereich Marktplatz/Langenstraße zum Bereich Kirche/Schießbergstraße. Die Teilfläche, welche entwidmet werden soll, wird seit der damaligen Umgestaltung des Bereichs als Grünfläche genutzt. Bis 2023 stand hier überdies ein Stromverteilerkasten der Netze ODR. Dieser ist durch den Bau der neuen Umspannstation in der Langenstraße entfallen. Die Fläche ist seit 2021 an einen Anlieger verpachtet, dieser hat nun wegen eines Kaufs des Grundstücks angefragt. Die Teilfläche, welche entwidmet und verkauft werden soll, hat eine Größe von rund 50 m².

Die Absicht zur Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche ist gemäß § 7 Abs. 3 StrG mindestens drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen. Dies erfolgte im Amtsblatt am 13.02.2025. Bei der Gemeindeverwaltung gingen keine Einwendungen gegen die Entwidmung ein.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, dass die im beigefügten Lageplan eingezeichnete Teilfläche des Flst. 155 für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist und eingezogen wird.

III. Anlagen

- Lageplan

